

POSITIONSPAPIER

zum Umgang mit post-EEG-Anlagen und zum zukünftigen Umgang mit der Eigenversorgung bei Alt- und Neuanlagen

Berlin, 14. Mai 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

A. Einleitung und Hintergrund

Am 01.01.2021 endet für die ersten Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) der EEG-Höchstförderungszeitraum von 20 Jahren. Rund 25.000 Anlagen mit knapp 5 GW Leistung fallen dann aus der EEG-Förderung („Post-EEG-Anlagen“).

Für die Betreiber dieser Anlagen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Weiterbetrieb wirtschaftlich möglich und rechtlich zulässig ist. Von Bedeutung ist insbesondere, unter welchen Bedingungen Post-EEG-Anlagen Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und für die Eigenversorgung genutzt werden können.

Ein Weiterbetrieb ist auch im Sinne der Allgemeinheit, da er bei der Erreichung der Erneuerbare-Energien-Ausbauziele hilft.

B. Anlagen in der Einspeisevergütung

Nach Ablauf der Förderung entfällt der Anspruch auf kaufmännische Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber (§11 Abs. 1 S. 2 EEG 2017). Auch ein Einspeiserecht besteht nicht mehr ohne Weiteres, sondern nur noch dann, wenn der Anlagenbetreiber in die sonstige Direktvermarktung wechselt.

Bei unterlassenem Wechsel in die sonstige Direktvermarktung und weiterer Einspeisung nach Förderende würde eine unberechtigte, unbilanzierte Einspeisung vorliegen. Dies würde die Verteilnetzbetreiber in die Situation bringen, gegen eine unberechtigte Einspeisung aus Post-EEG-Anlagen vorgehen zu müssen.

Seitens der Netzbetreiber wird befürchtet, dass viele Anlagenbetreiber, die bislang die Einspeisevergütung in Anspruch genommen haben, nach Ablauf der Förderung keinen Direktvermarktungsvertrag haben werden.

Um zu vermeiden, dass EEG-Anlagen nach Förderende vom Netz getrennt werden müssen, befürwortet der VKU eine Auffangregelung, die es „Post-EEG-Anlagen“ erlaubt, ihren Strom auch ohne Direktvermarktung in das Netz einzuspeisen. Dies sollte, in gewissen Grenzen, auch für Überschussstrom aus Post-EEG-Anlagen gelten, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden (siehe unten).

Hierfür sollte in § 21b EEG eine „Anschlusseinspeisung“ als zusätzliche Veräußerungsform eingeführt werden. Die Vergütung des auf diese Weise eingespeisten Stroms sollte 80 % des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts betragen.

Der Vorschlag beruht einerseits auf der Erwägung, dass der Weiterbetrieb Kosten verursacht und Anlagenbetreiber vor der Opportunität stehen, ihre Anlage stillzulegen oder in den Eigenverbrauch zu wechseln und überschüssigen Strom gegebenenfalls zu verwerfen. Andererseits sollte die Vergütung nicht zu hoch sein, damit ein Anreiz besteht, sich für eine sonstige Direktvermarktung zu entscheiden, zudem können durch die Differenz die Vermarktungskosten der Netzbetreiber gedeckt werden.

Nach Auslaufen des ursprünglichen Förderanspruchs sollte der Wechsel in die Anschlusseinspeisung automatisch erfolgen, sofern keine Meldung zur sonstigen Direktvermarktung vorliegt. Die Vermarktung der eingespeisten Mengen übernehmen die ÜNB gemeinsam mit den Strommengen, für die die Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird. Die Vermarktungserlöse fließen in das EEG-Konto, Vermarktungskosten werden aus dem EEG-Konto beglichen. Es gelten alle Meldepflichten, die auch für Strommengen in der Einspeisevergütung gelten.

Mit dem Wechsel in die Anschlusseinspeisung sollten Anlagenbetreiber jedoch nicht grundsätzlich verpflichtet sein, die erzeugten Strommengen vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Wie im System der Einspeisevergütung sollte, in gewissen Grenzen, eine Kombination aus Eigenversorgung und Netzeinspeisung möglich sein.

C. Kombination mit Eigenverbrauch

Entscheiden sich Betreiber von Post-EEG-Anlagen für eine Kombination aus Eigenversorgung und Netzeinspeisung, was insbesondere für viele Betreiber von Dach-Solaranlagen attraktiv ist, sollte perspektivisch eine Marktintegration der Überschussstrommengen angestrebt werden. Dies sollte im Übrigen auch für Neuanlagen gelten.

Bei der Ausgestaltung der Marktintegration sollte darauf geachtet werden, dass

1. Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen und
2. die Energiewende vorangetrieben wird.

Die wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs (Vermeidung von Strombezugskosten sowie von Entgelten und Umlagen) machen den Betrieb von Dach-Solaranlagen in vielen Fällen erst attraktiv und ermöglichen damit eine Beteiligung der Bürger an der Energiewende. Den Betreibern von Eigenversorgungsanlagen dürfen daher keine unverhältnismäßigen Pflichten auferlegt werden.

Eines der obersten Ziele der deutschen und auch der europäischen Energiepolitik ist der Ausbau der Produktion von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zur CO₂-Emissionsminderung. Solarstrom auf Dächern soll und muss dabei eine wichtige Rolle einnehmen und so muss es das Ziel der deutschen Energiepolitik sein, 1. den Zubau neuer Solaranlagen zu fördern und 2. den Rückbau bestehender Solaranlagen zu verhindern.

Aus diesen Gründen schlägt der VKU für Post-EEG-Anlagen sowie für Neuanlagen eine gestaffelte Regelung in Abhängigkeit von der Anlagengröße vor.

1. Kleinstanlagen bis 7 kW

Diese Anlagen sind derzeit und absehbar in den nächsten Jahren nicht wirtschaftlich in die sonstige Direktvermarktung zu integrieren. Auch nach einem Smart-Meter-Rollout lohnt sich eine intelligente Mess- und Steuerungstechnik für die allgemeine Direktvermarktung in diesem Segment kaum. Aufgrund der geringen Erzeugung im Verhältnis zu den Betriebs- und Investitionskosten (im Falle einer Neuanlage) rechnet sich in der Regel auch nicht das Modell der kaufm. Volleinspeisung. Auf der anderen Seite leisten diese Anlagen einen relevanten Beitrag zur Energiewende und erzeugen aufgrund ihrer geringen Größe nur vergleichsweise kleine Bilanzierungsabweichungen im Netz und geringe Kosten für die Allgemeinheit nach Ende der Förderungshöchstdauer. Aus diesen Gründen sollten diese Anlagen weiterhin, wie schon heute, das Modell Eigenverbrauch im SLP (bzw. SLP-PV, siehe unten) mit Netzbetreiberübernahme der Überschussmengen nutzen dürfen, auch nach Ende des Förderungshöchstzeitraums. Auf die Überschusseinspeisung sollte das vom VKU vorgeschlagene Modell der Anschlusseinspeisung anwendbar sein.

2. Kleinanlagen zwischen 7 und 30 kW

Die Marktintegration dieser Anlagengröße ist grundsätzlich anzustreben und nach einem Übergangszeitraum zumutbar. Heute eignen sich diese Anlagen aufgrund ihrer Größe und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Zwänge für die sonstige Direktvermarktung noch nicht. Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit intelligenter Messsysteme in Verbindung mit Gateways in einigen Jahren sollte dies aber zukünftig gelingen. Der Markt benötigt daher einen Übergangszeitraum zur Etablierung entsprechender Angebote von Direktvermarktern und Aggregatoren.

Um auch in der Übergangszeit, welche wir mit 3 bis 5 Jahren ansetzen würden, zumindest eine teilweise Marktintegration zu ermöglichen, schlägt der VKU eine vereinfachte Form der Direktvermarktung vor (im Fall von Neuanlagen im Marktprämienmodell). Danach müssen auch Betreiber von Anlagen zwischen 7 und 30 kW einen Direktvermarkter suchen, wenn die Vorteile des Eigenverbrauchs genutzt werden sollen und nur der überschüssige Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist

wird. Die Vereinfachung besteht darin, dass die eingespeisten Strommengen nicht durch eine ¼-h-Messung, sondern vom Direktvermarkter anhand eines Einspeiseprofiles in Kombination mit einer PV-Prognose bilanziert werden.

3. Kleine Anlagen zwischen 30 und 100 kW

Für diese Anlagen gelten die allgemeinen Regelungen zur Direktvermarktung inklusive der Pflicht zur ¼-h-Bilanzierung der Einspeisung (im Fall von Neuanlagen das Marktprämienmodell).

Um die Attraktivität der Direktvermarktung in den oben beschriebenen Anlagensegmenten zu erhöhen, sollten Hürden abgebaut werden, die einer Grünstromvermarktung von Strom aus Post-EEG-Anlagen im Wege stehen. So stellt sich bei Klein- und Kleinstanlagen das Problem, dass die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister sehr aufwändig ist. Der Nutzen des Herkunftsnachweises (HKN) wird so schnell von den Verwaltungskosten überlagert. Um auch Kleinproduzenten, Prosumern bzw. Dienstleistern dieser Gruppe von Anlagenbetreibern die Perspektive zu eröffnen, Strom aus Post-EEG-Anlagen als Grünstrom zu vermarkten, sollte die Erzeugung, die Abwicklung und der Handel von HKNs vereinfacht werden (z. B. durch automatisierte Verfahren oder Möglichkeit Anlagen zu bündeln) und auch für kleinere Strommengen nutzbar sein.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen sollte für die Bilanzierung des Strombezugs ein neues PV-Standardlastprofil (SLP-PV) genutzt werden, um die Abweichungen zwischen SLP und tatsächlichem Verbrauch zu verringern.

Für eine über diese Vorschläge hinausgehende Einschränkung der bisher üblichen Kombination von Eigenverbrauch und Standardlastprofil-Belieferung sieht der VKU keinen Anlass.

Zum Teil wird argumentiert, dass die Kombination von Eigenverbrauch und Standardlastprofil-Belieferung zu einer Doppelversorgung führe. So argumentiert beispielsweise die BNetzA, dass für Eigenversorger, die nach Standardlastprofil (SLP) beliefert werden, selbstverbrauchte Strommengen zeitgleich vom Versorger bereitgestellt würden, weil das SLP den Eigenverbrauch nicht berücksichtigt.

Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass auf der anderen Seite auch eine eingespeiste Strommenge prognostiziert und durch die ÜNB vermarktet wird, welche aber tatsächlich nur vermindert um den Eigenverbrauch eingespeist wird. Dennoch, genau aus diesem Grund, schlägt der VKU ein neues PV-Standardlastprofil (SLP-PV) vor.

Im Übrigen stimmt das SLP auch bei vielen Kunden ohne Eigenversorgung nicht mit dem tatsächlichen Verbrauch überein. Dieser Umstand sollte nicht allein den Eigenversorgern

angelastet werden. Beispielsweise weichen auch die Profile von Besitzern von Wärmepumpen oder etwa Elektrofahrzeugen vom SLP ab. Es ist also insgesamt eine Überarbeitung des typischen SLP sowie die der Erweiterung um neue Nutzerprofile, wie bspw. um PV-Anlagenbetreiber, notwendig.

Auch das Ziel einer solidarischen Finanzierung der Netzinfrastruktur spricht nicht gegen die Kombination von Eigenverbrauch und Standardlastprofil-Belieferung. Eine faire Beteiligung der Eigenversorger an den Netzkosten lässt sich herstellen, wenn die Netznutzungsentgelte nicht mehr ausschließlich auf Basis der bezogenen Kilowattstunden, sondern stärker entnahmemengenunabhängig berechnet werden.

D. Zusammenfassung

Es sollte eine Veräußerungsform eingerichtet werden, die Betreibern von Post-EEG-Anlagen, die sich nicht für eine sonstige Direktvermarktung angemeldet haben, das Recht gibt, nach Ablauf des Vergütungszeitraums Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen und dafür eine Vergütung in Höhe des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes multipliziert mit 0,8 zu erhalten.

Mit dem Wechsel in die Anschlusseinspeisung sollten Anlagenbetreiber jedoch nicht verpflichtet sein, die erzeugten Strommengen vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Wie im System der Einspeisevergütung sollte eine Kombination aus Eigenversorgung und Netzeinspeisung grundsätzlich möglich sein. Hinsichtlich der Einspeisung von Überschussstrommengen sollte perspektivisch eine Direktvermarktung angestrebt werden. Dies fordert der VKU auch für Neuanlagen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass den Betreibern von Eigenversorgungsanlagen keine unverhältnismäßigen Pflichten auferlegt werden.

Kleinstanlagen bis 7 kWp sollten weiterhin, so wie schon heute, das Modell Eigenverbrauch im SLP (bzw. einem neu zu schaffenden SLP-PV) mit Netzbetreiberübernahme der Überschussmengen nutzen dürfen. Anlagen oberhalb von 7 kWp sollten verpflichtet sein, Überschussstrom direkt zu vermarkten. Allerdings sollte im Leistungsbereich 7 bis 30 kWp in einer Übergangszeit von 3 bis 5 Jahren eine vereinfachte Form der Direktvermarktung genutzt werden dürfen. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bilanzierung nicht zwingend durch eine ¼-h-Messung, sondern auf Grundlage eines neu zu schaffenden PV-Standardlastprofils (SLP-PV) erfolgt. Anlagen größer 30 kWp sollten Überschussstrom nach den üblichen Regeln direkt vermarkten.

Durch die vom VKU vorgeschlagene gestaffelte Regelung ist gewährleistet, dass die wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs (Vermeidung von Strombezugskosten sowie von Entgelten und Umlagen), die den Betrieb von Dach-Solaranlagen in vielen Fällen erst

attraktiv machen, nicht durch überzogene messtechnische Anforderungen zunichtegemacht werden. Denn der Ausbau der Solarenergie in den Städten ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und zur Erreichung deutscher und europäischer Klimaziele.

Daneben müssen die Hürden zur Nutzung der lokalen Grünstromerzeugung dieser vergleichsweise kleinen post-EEG-Anlagen abgebaut werden.

Fachliche Ansprechpartner:

Sabine Jaacks

Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Fon +49 30 58580-180

jaacks@vku.de

Björn Heubner

Referent Vertrieb/Handel Strom/Gas

Fon +49 30 58580-188

heubner@vku.de